

---

**Nummer 21/22, 29. Mai 2026, Seite 164**

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 16.06.2025*

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ im Planungsraum Bärenkeller (1995- 127)  
Änderung- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Bebauungsplan (BP) Nr. 301 „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“  
Aufstellung- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Daucherstr. 31 a
- Haferstr. 12 f
- Meisenweg 23, 23a, 23b

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten  
Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der  
Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks zum  
Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 16.06.2025**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 16.06.2025 über die Festlegung eines Sperrbezirks in Haunstetten-Siebenbrunn wird wegen des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut vollständig aufgehoben. Mit der Veröffentlichung dieser Aufhebung treten die Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der ursprünglichen Allgemeinverfügung außer Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dr. Allmann  
Amtsleiterin  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)  
für den Bereich „Westlich der Straße „Am Wachtelschlag““ im Planungsraum Bärenkeller (1995- 127)  
Änderung**

**- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.03.2026 beschlossen:

- Die Planzeichnungen (Teil A), die Zeichenerklärung (Teil B), die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), die Anlagen (Teil E) sowie die Verfahrensvermerke / Ausfertigung (Teil F) der FP-Änderung 1995-127, jeweils in der Fassung vom 30.01.2026, werden festgestellt.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung mit Bescheid vom 23.04.2026, Geschäftszeichen RvS-SG34-4621-20/93/125, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die FP-Änderung Nr. 1995-127 wirksam.

Die Planunterlagen der FP-Änderung Nr. 1995-127 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die [info.stadtplanung@augzburg.de](mailto:info.stadtplanung@augzburg.de) einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planen & Bauen“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Feststellungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.sitzung-online.de/public>) abgerufen werden.

### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

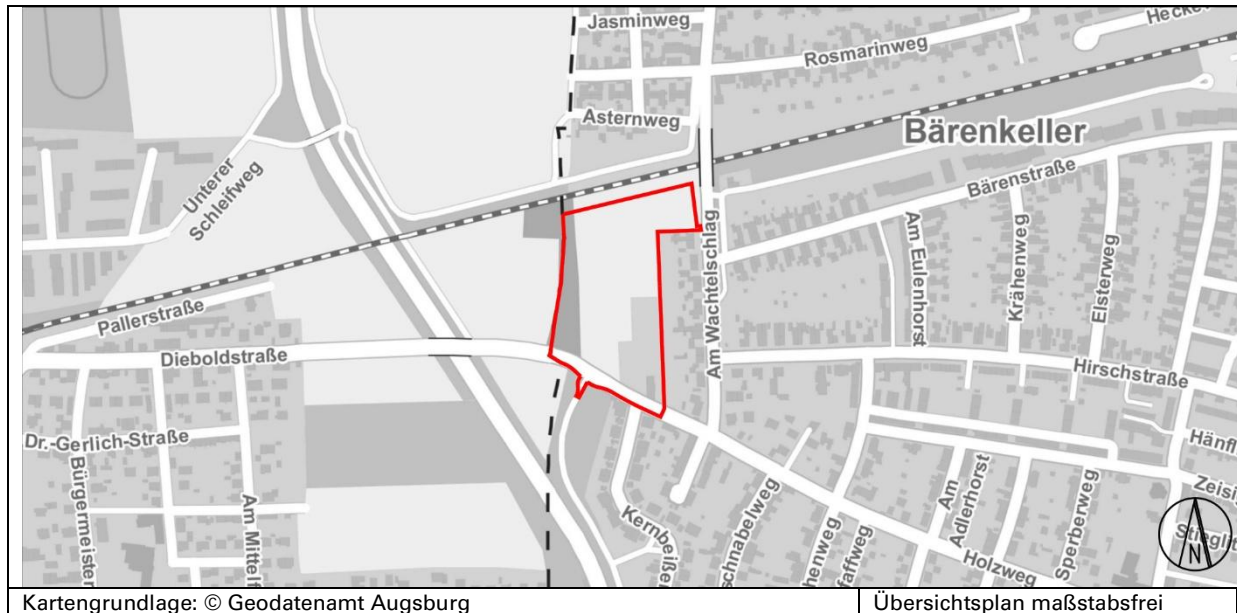
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Florian Freund  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan (BP) Nr. 301**  
**„Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“**  
**Aufstellung**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.03.2026 beschlossen:

- Der BP Nr. 301 für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg – Ulm im Norden, der Bebauung entlang der Straße ‚Am Wachtelschlag‘ im Osten, dem Holzweg (einschließlich) im Süden sowie der Stadtgrenze zu Neusäß im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 30.01.2026 sowie den Anlagen F.8. bis F.14. im Textteil vom 30.01.2026, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 30.01.2026 sowie die Anlagen F.1. bis F.14. werden als Bestandteile des BP Nr. 301 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 301 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 22.11.1963 rechtskräftigen BP Nr. 201 „Für das Gebiet zwischen Am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg – Ulm in Augsburg Oberhausen“ und den seit 02.05.1997 rechtskräftigen BP Nr. 222 A „Wildtaubenweg“ und hebt diese insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 301 in Kraft.

Der BP Nr. 301 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die [info.stadtplanung@augzburg.de](mailto:info.stadtplanung@augzburg.de) einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planen & Bauen“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.sitzung-online.de/public>) abgerufen werden.

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Florian Freund  
Oberbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.05.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2026-27-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem Stellplatz  
Baugrundstück: Daucherstr. 31 a,  
Flur Nr.: 452/64, 211/2  
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.05.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2026-78-1  
Bauvorhaben: Wohnraumerweiterung durch Schließen einer Loggia an einem bestehenden Einfamilienhaus  
Baugrundstück: Haferstr. 12 f  
Flur Nr.: 991/42  
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.05.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2026-69-1  
Bauvorhaben: Rückbau von Bestandsbalkonen und Herstellen von neuen Vorstell-Balkonen  
Baugrundstück: Meisenweg 23, 23a, 23b  
Flur Nr.: 621/9  
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt